

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Verwertungskonzept

Gemäß dem (Gem.) Rd. Erl. des d. ML, d. MS u. d. MU zur „Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngbehörde“ vom 24. 4. 2015 müssen diejenigen, die eine Tierhaltungsanlage oder eine Biogasanlage errichten oder betreiben, nachweisen, dass sie nach Maßgabe des Düngerechts entweder dauerhaft über Flächen verfügen, die die abgängigen Stoffe aufnehmen können, oder die Abnahme der abgängigen Stoffe dauerhaft rechtlich gesichert haben. Der Nachweis ist in Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Tierhaltungsanlagen oder Biogasanlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch die Vorlage eines Verwertungskonzeptes zu erbringen (vormals Qualifizierter Flächennachweis).

Weiterführende Bestimmungen zum Verfahren regelt der Erlass des ML zur düngehörlichen Beteiligung im Genehmigungsverfahren vom 6.7.2018. Der Erlass führt den Musterbauordner ein, der für alle Verwertungskonzepte anzuwenden ist.

Der folgende Frage-Antwort-Katalog gibt Antworten auf die am meisten gestellten Fragen zum Verwertungskonzept. Angaben zu Ziffern im Inhaltsverzeichnis beziehen sich auf den Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24. 4. 2015 sowie den Erl. d ML v. 06.07.2018.

Stand: 07/2019

Inhaltsverzeichnis

1. Genehmigungsverfahren	5
1.1. Vorzulegende Unterlagen	5
1.1.1. Welche Unterlagen sind zum Verwertungskonzept vorzulegen?	5
1.1.2. Wann sprechen wir von einem Standardverfahren?	5
1.1.3. Wann sprechen wir von einem „vereinfachten Verfahren“?	5
1.1.4. Was ist das Verfahren für „Aufnehmer mit Fläche“?	5
1.1.5. Wann sprechen wir von einem Verfahren nur Lagerraumerweiterung?	6
1.2. Umfang des VWK	6
1.2.1. Wer muss ein VWK vorlegen?	6
1.2.2. An wen kann ich mich wenden, wenn ich ein VWK brauche?	6
1.2.3. Wenn mehrere rechtlich getrennte Betriebe auf einer Hofstelle vorhanden sind, wie ist das VWK aufzubauen?	7
1.2.4. Wie ist mit Wirtschaftsdünger- oder Gärrestabgaben innerhalb einer Hofstelle mit mehreren rechtlich getrennten Betrieben umzugehen?	7
1.2.5. Kann für Biogasanlagen ein Pool von Aufnehmern berechnet werden?	8
1.2.6. Wie ist ein VWK für einen viehlosen Betrieb zu berechnen?	9
1.2.7. Wie ist das VWK für eine Tierhaltungsanlage/BGA zu rechnen, die nur eine Lagerraumerweiterung beantragt?	9
1.2.8. Für wen wird ein VWK erstellt, wenn ein zu genehmigender Stall in einem Lohnmastverhältnis betrieben wird?	9
1.2.9. Ist für den Bau einer Bewegungshalle/Weideunterstand/Umbau bestehender Ställe ein VWK vorzulegen?	9
1.2.10. Sind Oberflächenabwässer von z.B. Siloplatzen/Rangierflächen in einem VWK zu berücksichtigen?	9
2. Qualifizierter Flächennachweis (QFN).....	11
2.1. Wie sind Bodenuntersuchungen zu berücksichtigen?	11
2.2. Können niederländische Bodenanalysen im VWK (P-Saldo zwischen 0 bis 10 kg/ha) anerkannt werden?	11
2.3. Wie können erhöhte Erträge nachgewiesen werden?	12
2.4. Wie ist dann mit Kulturen zu verfahren, deren Erträge lt. aktuellem Nährstoffvergleich deutlich höher liegen als der Standardertrag, diese aber nicht in allen drei vorliegenden Vergleichen enthalten sind, weil sie beispielsweise erstmals 2017 angebaut wurden?	12
2.5. Wie werden Nachweisflächen berücksichtigt, die beweidet, aber nicht organisch gedüngt werden dürfen?	12
2.6. Bis zu welcher Entfernung werden Nachweisflächen anerkannt? Wird hier zwischen Pacht- und Eigentumsflächen unterschieden?	12
2.7. Sind Nährstoffüberschüsse bis hin zum Kontrollwert von 10 kg P ₂ O ₅ grundsätzlich in Ordnung? ..	12
2.8. Wie sind mobile Legehennenställe zu berechnen?	13

2.9. Welche Tierplätze sind für die Berechnung des Dung- und Nährstoffanfalls maßgeblich?	13
2.10. Wie werden abgesetzte Kälber (Absetzer) in den WEB Modulen zugeordnet?	13
2.11. Was für Nährstoffgehalte sind im QFN für geplante Gärrestaufnahmen anzusetzen?	13
3. Lagerraum	13
3.1. Welche Lagerdauer ist im Verwertungskonzept anzusetzen?	13
3.2. Wie ist die Lagerkapazität für einen Tierhaltungsbetrieb mit Gülleanfall zu berechnen?	14
3.3. Wie ist die Lagerdauer für Betriebe zu ermitteln, die den anfallenden Wirtschaftsdünger nicht vollständig auf eigenen Flächen verwerten und eine Teilmenge abgeben müssen?	14
3.4. Wie lange ist N-haltiges Abwasser aus der Abluftreinigung zu lagern?	14
3.5. Welche Abwässer sind bei Ermittlung des erforderlichen Lagerraumes zu berücksichtigen?	14
3.6. Wie lange sind Abwässer von Mistlagerplatten und Siloplaten zu lagern?	14
3.7. Wie berechne ich den Schmutzwasseranfall auf Siloplaten und anderen befestigten Flächen? Warum gibt es dazu keine Vorgabe der Düngbehörde?	14
3.8. Anfall von Abwasser bei Reinigung von Hähnchenmastställen und Legehennenställen	15
3.9. Wie lange muss das Reinigungswasser vom Melkstand gelagert werden, wenn dieses aufgefangen und separat gelagert wird?	15
3.10. Welche Angaben zu vorhandenen und geplanten Lagerstätten sind im Verwertungskonzept vorzulegen?	15
3.11. Kann bei der Lagerraumberechnung für offene Behälter pauschal eine Verdunstungsrate des Niederschlagswassers von 30 % angenommen werden, obwohl die Verdunstung eigentlich von der Oberflächengröße des Behälters abhängig ist?	15
3.12. Welche Vorgaben gelten für die Berechnung von Plattengrößen für die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern ? Bei der Bemessung von Lagerstätten zur Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern sind folgende Lagerungsdichten (spezifischen Gewichte) anzusetzen:	16
3.13. Wie berechnet man die erforderliche Lagerkapazität für Geflügelfestmist?	16
3.14. Werden kontinuierliche Gülleabgaben an Vermittler bei der Berechnung des erforderlichen Lagerraumes akzeptiert?	17
3.15. Dürfen Gülleabgaben von Tierhaltungsanlagen an Biogasanlagen bei der Berechnung des erforderlichen Lagerraumes berücksichtigt werden?	17
3.16. Welche Lagerdauer ist bei Biogasanlagen anzunehmen?	17
3.17. Inwiefern wird die Gülleabgabe bei betriebseigenen 75 kW-Biogasanlagen berücksichtigt?	17
3.18. Darf die geplante Volumenreduzierung der flüssigen Gärreste durch deren technische Aufbereitung bei der Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität berücksichtigt werden?	17
3.19. Warum werden für die Anerkennung nicht eigener Lagerstätten 10-jährige Pachtverträge gefordert?	18
3.20. Kann Lager unterverpachtet werden?	18
4. Abgabeverträge für Wirtschaftsdünger/Gärreste	20
4.1. Abgabe an Vermittler:	20
4.1.2. Ist für den Aufnehmer ein QFN zu rechnen?	20

4.1.2. Wie erfolgt die Anerkennung von Vermittlern?.....	20
4.2. Abgabe an eine Biogasanlage: Ist für den Aufnehmer ein QFN zu rechnen?	20
4.3. Abgabe an Direktabnehmer mit Fläche: Ist für den Aufnehmer ein QFN zu rechnen?	20
4.4. Welche Angaben sind in einem Abgabevertrag für Wirtschaftsdünger (WD) erforderlich?	20
5. Anhang.....	21

1. Genehmigungsverfahren

1.1. Vorzulegende Unterlagen

1.1.1. Welche Unterlagen sind zum Verwertungskonzept vorzulegen?

Die benötigten Unterlagen bzw. Formulare zur Erstellung eines Verwertungskonzeptes sind auf der Seite <https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/74/nav/1942/article/27366.html> (Webcode: 01028738) zum Download bereitgestellt. Das Verwertungskonzept (VWK) besteht aus einem Qualifizierten Flächennachweis (QFN), einer Lagerraumberechnung und ggf. einem erforderlichen Abgabevertrag für Wirtschaftsdünger/Gärreste. Die vorzulegenden Unterlagen richten sich ferner nach dem Verfahren, welches im Verwertungskonzept zur Anwendung kommt. Hierbei ist gemäß dem Musterbauordner und den dazu gehörigen [Checklisten \(CL\) zum Verwertungskonzept \(VWK\)](#) zu unterscheiden zwischen dem Standardverfahren, dem vereinfachten Verfahren, dem Verfahren nur Lagerraumerweiterung und dem Verfahren für Aufnehmer.

1.1.2. Wann sprechen wir von einem Standardverfahren?

Das Standardverfahren entspricht dem vorzulegenden VWK gem. Ziff. 2.2 des Runderrlasses, bestehend aus dem QFN, der Lagerraumberechnung und ggf. Abgabeverträgen, sofern eine Abgabeverpflichtung besteht, welche rechtlich hierdurch abzuschließen ist. Es sind die Unterlagen gemäß CL beizufügen, jedoch nur soweit, als diese zutreffend für das Genehmigungsverfahren sind. Das Standardverfahren ist grundsätzlich durchzuführen, es sei denn, es handelt sich beim Antragsteller bzw. Betreiber um einen extensiven Betrieb (siehe Punkt 1.1.3) oder es geht um die Beurteilung eines aufnehmenden Betriebes (siehe Punkt 1.1.4).

1.1.3. Wann sprechen wir von einem „vereinfachten Verfahren“?

Das vereinfachte Verfahren ist durchzuführen, sofern die Tierhaltung des Antragstellers bzw. Betreibers weniger als 1 GV/ha beträgt. Die Größenordnung ist anhand des GV-Schlüssels vorab zu ermitteln, unter Einbeziehung der geplanten Tierplätze. Hierbei können grundlegende Unterlagen wie der Erhebungsbogen und Bodenuntersuchungen entfallen. Das Verfahren gilt nicht für Biogasanlagen (s. CL Biogasanlagen).

1.1.4. Was ist das Verfahren für „Aufnehmer mit Fläche“?

Ergibt sich aus der Berechnung des Qualifizierten Flächennachweises für den Antragsteller/Betreiber eine Abgabeverpflichtung, ist diese vertraglich zu regeln. Dies gilt auch für die Abgaben zwischen verschiedenen Rechtsformen auf einer Hofstelle.

Bei der Abgabe an einen Flächenbetrieb ist die Datengrundlage nicht ein Erhebungsbogen, sondern die Vorgaben der Checkliste „Verfahren für Aufnehmer“. Hier werden die potentiellen Nährstoffaufnahmemengen des Direktaufnehmers über die „gesamtbetriebliche Nährstoffverwertbarkeit“ GNV berechnet (P-Saldo muss ausgeglichen sein, ≤ 0). Vorzulegen sind: Nährstoffvergleich und der Betriebsspiegel Meldebank (bisherige Aufnahmen/Abgaben). Die Mengen der bisherigen Aufnahmen/Abgaben werden auch für die Zukunft unterstellt. Soll davon abgewichen wer-

den ist eine formlose Erklärung des betroffenen Betriebes über zukünftige Aufnahmen-Abgaben vorzulegen. Eine Vorlage von Bodenuntersuchungsergebnissen ist nicht erforderlich. Anzusetzen sind Standarderträge oder Erträge aus dem Nährstoffvergleich. Die Berücksichtigung der Humusklassen erfolgt pauschal für Acker < 4%, Grünland je zu Hälfte in die Klassen < 8% und 8-15%. Bei Mais wird pauschal 20 kg N/P₂O₅ für UF-Düngung angesetzt. Eine rückwirkende Prüfung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorgaben erfolgt über den jährlichen Nährstoffvergleich.

1.1.5. Wann sprechen wir von einem Verfahren nur Lagerraumerweiterung?

Das Verfahren darf für tierhaltende Betriebe angewendet werden, die nur ihren Lagerraum ohne Tierplatzaufstockung erweitern wollen. Ein Abgleich der Tierzahlen über HIT/TSK ist zwingend erforderlich. Die bereits nachzuweisende Lagerdauer im Betrieb ist für die Anwendung des Verfahrens nicht ausschlaggebend. Das Verfahren gilt nicht für Biogasanlagen (s. CL Biogasanlagen). Genauere Beschreibung s. 1.2.7. und entsprechendes Merkblatt im Bauordner.

1.1.6. Welche Vorgaben sind bei der Erstellung eines VWK zu beachten?

Das VWK ist strikt nach den Vorgaben der [Verfahrensbeschreibung zum VWK](#), den [Berechnungsgrundlagen zum QFN und Lagerraum](#) und der [Verfahrensbeschreibung zu Biogasanlagen incl. Lagerraum](#) zu erstellen. Diese wurden aktualisiert bzw. neu erstellt und sind Grundlage für alle zu erstellenden VWK nach Ziff. 2.2. des Runderlasses. Abweichungen von Standardvorgaben wie Erträge etc. sind zu belegen. Im Übrigen sind die Vorgaben in diesem Frage-Antwort-Katalog zu beachten.

1.2. Umfang des VWK

1.2.1. Wer muss ein VWK vorlegen?

Gemäß Ziff. 2.2 RdErl. fordert die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Tierhaltungsanlagen oder Biogasanlagen vom Antragsteller die Vorlage eines VWK. Sofern der Antragsteller nicht auch gleichzeitig Betreiber der geplanten Tierhaltungsanlage/Biogasanlage ist/sein wird, legt der Betreiber das VWK vor. VWK sind nur für Baumaßnahmen im Bereich der Tierhaltung und Biogasanlagen vorzulegen. Die Errichtung einer Siloplatte zählt ebenfalls dazu, wenn das anfallende Schmutzwasser zusammen mit Gülle (Tierhaltungsanlagen) oder mit Gärrest (Biogasanlagen) gelagert wird.

1.2.2. An wen kann ich mich wenden, wenn ich ein VWK brauche?

Der Runderlass schreibt nicht vor, wer ein VWK erstellen kann, sondern nur, dass dieses von der Düngbehörde zu prüfen ist. Insoweit kann jeder fachkundige Dienstleister (Beratungsorganisationen, Ing.-Büros) ein VWK anfertigen. Zur Fachkunde bedarf es keines Nachweises. Auch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann im Rahmen der Dienstleistung auf Anfrage ein VWK erstellen. Das VWK wird nach Fertigstellung von der Düngbehörde geprüft und das Prüfergebnis an die zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Es sollte im Interesse einer schnellen Bearbeitung darauf hingewirkt werden, dass das VWK möglichst vollständig und gemäß den Vorgaben der Düngbehörde zur Prüfung vorgelegt wird. Aus diesem Grund ist die Anwendung des Musterbauordners unverzichtbar.

1.2.3. Wenn mehrere rechtlich getrennte Betriebe auf einer Hofstelle vorhanden sind, wie ist das VWK aufzubauen?

Bei mehreren, rechtlich getrennten Betrieben auf einer Hofstelle ist grundsätzlich eine einzelbetriebliche Betrachtung „wie unter Fremden“ vorzunehmen. Das heißt, dass VWK ist aus der Sicht des Antragstellers bzw. Betreibers aufzubauen. Eine Zusammenfassung der Flächen und der Tierhaltung von rechtlich getrennten Betrieben soll nicht vorgenommen werden, da für den nach Ziff. 4.2 RdErl. durchzuführenden Abgleich der Sollmenge (Abgabeverpflichtung) mit der Ist-Menge (Verbringung) der Bezug zur Betriebsnummer zwingend notwendig ist. Die Vorgehensweise steht damit im Einklang mit den Vorgaben der Meldepflicht in Bezug auf Wirtschaftsdünger, welche ebenfalls auf Betriebsnummern aufbaut. Eine Abgabeverpflichtung der „Hofstelle“ ist weder für den Abgleich als Größe verwendbar, noch ist diese rechtlich relevant (eine Auflage zur Abgabeverpflichtung im Bescheid kann sich nur auf den Antragsteller beziehen). Soll nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde eine solche Zusammenfassung erfolgen, so ist für jeden Betrieb auf der Hofstelle ein eigenes VWK zu erarbeiten. Aus rechtlicher Sicht sind die im Genehmigungsverfahren nicht beteiligten Betriebe von der Bauaufsichtsbehörde aufzufordern, gemäß Ziff. 4.3 RdErl. entsprechende Unterlagen vorzulegen (bauaufsichtliche Überwachung bestehender Anlagen). Die entstehenden Gebühren sind dem einzelnen Betrieb zuzuordnen und nicht dem Antragsteller im Verfahren. Um dem Anliegen der Genehmigungsbehörde zu entsprechen, kann nach Berechnung der einzelnen VWK eine Aufsummierung aller Betriebe auf einer Hofstelle erfolgen. Diese Aufsummierung ist jedoch nicht Teil des Prüfergebnisses der Düngebehörde, sondern stellt lediglich eine rechtlich nicht relevante Nebenrechnung dar und ist entsprechend so zu beschreiben. Die Vorgehensweise setzt voraus, dass aus den Unterlagen hervorgeht, welche Person auf der Hofstelle i.S. des Baurechts Antragsteller ist oder derzeitiger oder künftiger Betreiber. Ist für die Baumaßnahme eine Betriebsgründung geplant, so ist der neue Betrieb bereits als Betreiber anzunehmen. Falls hierfür noch keine Betriebsnummer vorliegt, kann zunächst mit einer Dummy-Nummer gearbeitet werden. In so einem Fall soll jedoch bevorzugt eine sog. VWK-Nummer bei der Meldestelle der LWK beantragt und für die Erstellung des VWK verwendet werden.

1.2.4. Wie ist mit Wirtschaftsdünger- oder Gärrestabgaben innerhalb einer Hofstelle mit mehreren rechtlich getrennten Betrieben umzugehen?

Wirtschaftsdünger- oder Gärrestabgaben zwischen rechtlich getrennten Betrieben innerhalb einer Hofstelle sind düngerechtlich „wie unter Fremden“ zu bewerten. Dieses findet seinen Ausdruck in den Vorgaben der Verbringungsverordnung (Lieferscheinerstellung) und der Meldepflicht. Aus baurechtlicher Sicht ist aufgrund der Vorgabe im Runderlass, dass eine Abgabeverpflichtung rechtlich abzusichern ist, auch in diesem Fall ein Abgabevertrag vorzulegen. Dieses betrifft jedoch nur den Antragsteller bzw. Betreiber, welcher im VWK eine rechtliche Absicherung seiner Abgabeverpflichtung benötigt. Verträge zwischen Betrieben, welche nicht im Verfahren beteiligt sind, müssen hier nicht vorgelegt werden. Die Prüfung, inwieweit ein Betrieb auf der Hofstelle eine Aufnahme tätigen kann, ist analog wie bei Abgaben an fremde Betriebe nach dem Verfahren für Aufnehmer durchzuführen (Vorlage Nährstoffvergleich, Berechnung der Nährstoffverwertbarkeit, Betriebsspiegel aus dem Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger).

1.2.5. Kann für Biogasanlagen ein Pool von Aufnehmern berechnet werden?

Biogasanlagen in Aufnahmeeregionen sind vorwiegend durch wechselnde Anbauer und auch wechselnde Anbauumfänge je Betrieb und Jahr sowie häufig mit bis zu 60 Anbauern je Anlage gekennzeichnet. Die Anbauer übernehmen in Abhängigkeit ihres oft jährlich wechselnden Anbauumfanges die Verpflichtung der Aufnahme entsprechender Gärrestmengen. Die Biogasanlagen weisen für den "Pool" an Aufnehmern, aufgrund deren Betriebsverhältnisse (Flächenausstattung, Tierbesatz, Ackerbaubetrieb, Anbauverhältnis usw.) eine ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Gärreste rechnerisch nach. In diesen Fällen kann im VWK wie folgt vorgegangen werden:

1. Das VWK wird nach Spalte 1 „Standardverfahren“ für die BGA erstellt. Da die BGA-Gesellschaft i.d.R. nicht über Flächen verfügt, ergibt sich hieraus:

- eine Input-/Output-Berechnung
- eine Bilanzierung der Stoffstrommengen
- eine Lagerraumberechnung (mindestens 9 Monate) und
- eine Sollwertabgabe in Form von Mengen und Nährstoffen

2. Für die Gesamtheit der Aufnehmer, die zum Zeitpunkt der Erstellung des VWK zur Verfügung stehen, wird eine Beurteilung nach dem Verfahren für Aufnehmer mit Fläche jedes einzelnen Betriebes auf Basis des aktuellen Nährstoffvergleichs vorgenommen. Die Berechnung einer gesamtbetrieblichen Nährstoffverwertbarkeit nach Zusammenfassung aller Aufnehmer muss zwingend einen höheren Nährstoffbedarf für Stickstoff und Phosphat als die im Gärrest rechnerisch anfallende Nährstofffracht ausweisen. Die Gemeinschaft der Aufnehmer bestimmt einen Vertragsberechtigten, der mit der BGA einen erforderlichen Rahmenvertrag abschließt, um die dauerhafte Sicherung der anfallenden Nährstoffe aus dem Gärrest nachzuweisen. In diesem Rahmenvertrag sind alle Aufnehmer mit Name, Anschrift, Betriebsnummer und Flächenausstattung zu nennen. Eine Vertragsvorlage als Beispiel ist dem entsprechenden Merkblatt des Musterbauordners zu entnehmen.

Eine Höchstmengenberechnung für die einzelnen Aufnehmer soll erfolgen, selbst wenn die Meldeverpflichtung der Nährstoffvergleiche der aufnehmenden Betriebe eine entsprechende Überprüfbarkeit ermöglicht. Gibt es Änderungen bei den Aufnehmern, muss eine neue "gesamtbetriebliche Nährstoffverwertbarkeit" gerechnet werden. Eine Neuberechnung der BGA (siehe unter 1.) muss nur erfolgen, wenn sich der Input der BGA ändert.

Das VWK wird durch die Angaben aus der Melde-VO sowie der erwarteten Meldeverpflichtung für Nährstoffvergleiche nachprüfbar. Auch hier gilt, dass die Gesamtabgabe der BGA in Form der Menge sowie der Nährstoffe durch die aufnehmenden Betriebe insgesamt ordnungsgemäß verwertet werden kann. Wenn bspw. 6.000m³ Gärrest mit den entsprechenden Nährstoffgehalten abgegeben werden muss und dieser im Rahmen des VWK auf 3 Betriebe mit jeweils 2.000m³ aufgeteilt wird, sind auch hier Mengenabweichungen zwischen den Betrieben nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Nährstoffverwertung möglich. Dies stellt eine flexible Handhabung innerhalb der düngerechtlich zulässigen Grenzen dar, ohne die VWK ständig anzupassen bzw. neu zu erstellen.

1.2.6. Wie ist ein VWK für einen viehlosen Betrieb zu berechnen?

Wird von einem viehlosen Betrieb der Bau eines WD/Gärrestlagers beantragt, ist ein Verwertungskonzept i.S. des gem. Rd.Erl. vom 24.05.2015 nicht erforderlich. Das geplante Nährstofflager soll dem Antragsteller zur Lagerung von Gülle und Gärresten dienen, die auf eigenen Flächen verwertet werden. Hier ist grundsätzlich im Rahmen der Privilegierung die dienende Funktion des Lagers zu bewerten. Die Frage, ob dieses neu zu errichtende Lager einer (in anderer Rechtsform geführten) Tierhaltungsanlage oder BGA zugeordnet werden kann, ist ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (mit Verwertungskonzept) der betroffenen Anlage zu klären.

1.2.7. Wie ist das VWK für eine Tierhaltungsanlage/BGA zu rechnen, die nur eine Lagerräumenerweiterung beantragt?

Ein Bau von zusätzlichen Lagerbehältern führt zu einer Verbesserung der Lagersituation, d.h. längerer Lagerdauer und kann grundsätzlich zu einer Verbesserung des optimalen Einsatzzeitpunktes des Wirtschaftsdüngers führen. Dieses ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen und auch zielführend.

a) Tierhaltungsanlagen

in Bearbeitung

b) Biogasanlagen

Für Biogasanlagen die auf Grundlage der alten Düngeverordnung genehmigt wurden, ist ein Verwertungskonzept nach dem Standardverfahren für Biogasanlagen zu erstellen (s. Musterbauordner für Biogasanlagen).

1.2.8. Für wen wird ein VWK erstellt, wenn ein zu genehmigender Stall in einem Lohnmastverhältnis betrieben wird?

in Bearbeitung

1.2.9. Ist für den Bau einer Bewegungshalle/Weideunterstand/Umbau bestehender Ställe ein VWK vorzulegen?

Eine Bewegungshalle oder Weideunterstand ist aus Sicht der Düngebehörde keine Tierhaltungsanlage. Eine Beteiligung der Düngebehörde im Baugenehmigungsverfahren ist hier nicht erforderlich. Beauftragt die Genehmigungsbehörde allerdings ein Verwertungskonzept für den Betrieb, dann nach Ziffer 4 Rd.Erl. "Überwachung" im laufenden Betrieb. Ein Umbau bestehender Ställe ohne Änderung der bisherigen Tierhaltung erfordert grundsätzlich ein VWK, da hier der Nachweis nach § 41 (2) NBauO für den Verbleib der abgängigen Stoffe erfolgen muss.

1.2.10. Sind Oberflächenabwässer von z.B. Siloplatten/Rangierflächen in einem VWK zu berücksichtigen?

Die Vorgaben zur Entwässerung versiegelter Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes und die Ermittlung der hier anfallenden Abwassermengen, deren Lagerung und weitere Verwertung aufgrund regionaler Niederschläge obliegt der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden und ist im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes im Baugenehmigungsverfahren zu erfassen. Weiterführende Hinweise enthält der Musterbauordner.

Dürfen aufgefangene Niederschlags-/Abwässer landbaulich verwerten werden, sind diese solange zu lagern, bis sie bedarfsgerecht auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen sind.

Bei Einleitung in Wirtschaftsdünger-/Gärrestlager ist bei der Berechnung des betriebsindividuell erforderlichen Lagerraumbedarfs dieses Abwasser mengenmäßig zu berücksichtigen. Die Lagerdauer orientiert sich an der Lagerdauer des Wirtschaftsdüngers.

Werden die Niederschlag-/Abwässer getrennt in einem eigenen Lager aufgefangen, ist 4 Monate zur Überbrückung der Sperrfrist zu lagern.

Eine getrennte Berechnung der Nährstofffrachten in Abwässern von Silopatten ist im VWK nicht erforderlich, da die Nährstofffrachten bereits bei der Erfassung der Nährstoffgehalte in der Silage berücksichtigt werden. Geht diese bspw. als Substratinput in eine BGA, wird dort mit der gesamten Nährstofffracht gerechnet. Bei Verwendung in einer Futterration sind die Nährstofffrachten in den anfallenden Wirtschaftsdüngern, z.B. Gülle, bereits entsprechend berücksichtigt.

2. Qualifizierter Flächennachweis (QFN)

2.1. Wie sind Bodenuntersuchungen zu berücksichtigen?

Ist der P-Saldo des QFN ausgeglichen, wird im Rahmen des Verwertungskonzeptes auf die Vorlage von Bodenuntersuchen verzichtet. Die Flächen werden im QFN wie folgt pauschal berücksichtigt:

- Phosphat-Düngung nur in Höhe der Abfuhr (Saldo ausgeglichen)
- Humusgehalte auf Acker < 4%; bei Grünland Einordnung je zur Hälfte in die Klassen organische Substanz < 8% und 8-15 %

Nur Betriebe, die eine Phosphat-Düngung bis zu 10 kg pro ha beanspruchen (Phosphat-Saldo im QFN zwischen 0 und 10 kg /ha), müssen eine P-Versorgung des Bodens unter 20 mg Phosphat in 100 g Boden im gewogenen Mittel nachweisen. Dies erfolgt durch Vorlage des ausgefüllten P-Berechnungstools mit entsprechenden Bodenuntersuchungsergebnissen für jeden Schlag mit einer Fläche > 1 ha. Vorzulegen ist in so einem Fall auch der GAP-Antrag mit einer Zuordnung der Laborbefunde zu den einzelnen Schlägen des Betriebes. Das P-Berechnungstool kann von der LWK-Homepage mit dem Musterbauordner heruntergeladen werden (Webcode: 01028738). Für Schläge unter 1 ha müssen gemäß § 4 (4) 2. DüV keine BU vorliegen, daher werden von der Düngbehörde im Rahmen des Verwertungskonzeptes auch keine gefordert.

2.2. Können niederländische Bodenanalysen im VWK (P-Saldo zwischen 0 bis 10 kg/ha) anerkannt werden?

Die Bewertung der Bodenversorgung mit Phosphat hat Auswirkungen auf den Düngbedarf der angebauten Kulturen und ist Grundlage der Berechnung beim QFN. Probenahme, Analysemethodik, Validierung und Einordnung in ein Versorgungsschema erfolgt bundesweit nach einem einheitlichen dt. System, die daraus abgeleiteten Düngeempfehlungen erfolgen nach den Vorgaben der LUFA und der Düngbehörde. Niederländische Bodenuntersuchungen sind diesbezüglich nicht mit der dt. Systematik vergleichbar und lassen sich auch nicht mit einem einheitlichen Faktor umrechnen.

Formaljuristisch ist nach DüV § 3 (3) Probenahme und Untersuchung nach Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle und die Analytik nach dt. System von einem durch die zuständige Stelle zugelassenem Labor durchzuführen. Ein landw. Betrieb, der Flächen in Deutschland bewirtschaftet, muss für diese eine zulässige Analyse vorlegen können. Im Einzelfall kann von der Nachforderung einer dt. BU im Rahmen des VWK abgesehen werden, wenn

- die niederländische BU aktuell (nicht älter als 6 Jahre) ist
- einer konkreten Fläche in GAP zuzuordnen ist und
- die Fläche im VWK nicht berücksichtigt wird.

Das VWK wird ohne die betroffenen Flächen gerechnet. Liefert der Antragsteller eine dt. BU nach, kann eine Neubewertung der Flächen u.U. zu einem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis kommen.

2.3. Wie können erhöhte Erträge nachgewiesen werden?

Als Nachweis für erhöhte Erträge beim Antragsteller gilt der Mittelwert des Ertrags aus den drei letzten Nährstoffvergleichen. Für den Aufnehmer genügt der letzte aktuelle Nährstoffvergleich.

2.4. Wie ist dann mit Kulturen zu verfahren, deren Erträge lt. aktuellem Nährstoffvergleich deutlich höher liegen als der Standardertrag, diese aber nicht in allen drei vorliegenden Vergleichen enthalten sind, weil sie beispielsweise erstmals 2017 angebaut wurden?

Hier soll mit dem Standardertrag gerechnet werden. Wenn umgekehrt in dem ersten Jahr ein deutlich niedriger Ertrag erzielt wurde, darf auch mit dem Standardertrag gerechnet werden.

2.5. Wie werden Nachweisflächen berücksichtigt, die beweidet, aber nicht organisch gedüngt werden dürfen?

Nachweisflächen, die beweidet aber nicht organisch gedüngt werden dürfen, gehen nur in Höhe des Nährstoffanfalls aus der Beweidung in die Berechnung QFN ein.

In den WEB Modulen gibt es den Datensatz „Grünland nur Beweidung ohne org. Düngung“. Hier werden nur die Nährstoffe als Abfuhr berücksichtigt, die von den Weidetieren hinterlassen werden. Grundlage hierfür sind 2 GV/ha (3 Färsen extensiv) mit 215 Weidetagen. Somit ergibt sich ein Düngbedarf von 25 kg N und ein P₂O₅ Entzug von 33 kg (55 dt Grasaufnahme durch das Tier * 0,6 kg P₂O₅ im Aufwuchs).

2.6. Bis zu welcher Entfernung werden Nachweisflächen anerkannt? Wird hier zwischen Pacht- und Eigentumsflächen unterschieden?

Die anzuerkennenden Nachweisflächen müssen, analog zur Bewertung der Flächen für die Futtergrundlage, grundsätzlich in einen räumlich funktionalen Zusammenhang zur Hofstelle liegen. Hier wird im Baurecht als Entfernung eine ½ Schlepperstunde angesetzt. Dies entspricht einer Entfernung von ca. 15 km. Weitere Entfernungen sind nur dann anzuerkennen, wenn eine Bewirtschaftung (Ausbringung der Wirtschaftsdünger) von der Hofstelle/Tierhaltungsanlage plausibel nachweisbar ist

Eine Unterscheidung zwischen Pacht oder Eigentum ist hier nicht relevant.

2.7. Sind Nährstoffüberschüsse bis hin zum Kontrollwert von 10 kg P₂O₅ grundsätzlich in Ordnung?

siehe auch 2.1.:

Das geltende Düngerecht senkt den Kontrollwert von 20 auf 10 kg P₂O₅ / ha im Betriebsdurchschnitt ab. Bei einem mittleren Phosphatgehalt von über 20 mg P₂O₅ / 100 g Boden (CAL-Methode) darf nur nach Abfuhr gedüngt werden. Der Phosphat-Saldo von 0 kg P₂O₅ / ha darf in dem Fall nicht überschritten werden. Unterschreitet die mittlere Phosphatversorgung im Mittel der Proben den Wert von 20 mg P₂O₅ / 100 g Boden, darf der Phosphatsaldo aus Nährstoffzufuhr und Nährstoffabfuhr auf der Betriebsebene bis zu 10 kg P₂O₅ / ha ausgeschöpft werden.

Bei Berechnung der gesamtbetrieblichen Nährstoffverfügbarkeit nach dem Verfahren für Aufnehmer muss der Phosphatsaldo immer ausgeglichen sein (0 kg P₂O₅ / ha).

2.8. Wie sind mobile Legehennenställe zu berechnen?

Mobile Legehennenställe sind mit Novellierung der NBauO vom 25.09.2017 in Niedersachsen genehmigungsfrei, wenn sie nicht mehr als 450 m³ Brutto-Rauminhalt haben sowie eine Auslauffläche von mindestens 7m² je m³ Rauminhalt.

2.9. Welche Tierplätze sind für die Berechnung des Dung- und Nährstoffanfalls maßgeblich?

In Bearbeitung

2.10. Wie werden abgesetzte Kälber (Absetzer) in den WEB Modulen zugeordnet?

Bei Mutterkuhhaltung ist die Säugezeit ausschlaggebend für die Zuordnung zu den Produktionsverfahren. Alle Absetzer bis 6 Monate, die auf dem HIT-Bestandsregister aufgeführt sind (Altersklassen 0 – 6 Monate, weiblich und männlich), sind in dem Stammdatensatz Mutterkuh enthalten und müssen daher nicht extra gelistet werden. Bei Absetzern bis 9 Monate sind diese auf dem HIT-Bestandsregister der Altersklasse 7-12 Monate zugeordnet. Hier sind die Tiere anteilig den Mutter

Weibliche Absetzer älter 6 bzw. 12 Monate sind der Kategorie Färse (je nach Fütterung Grünland, Ackerfutterbau) der entsprechenden Altersklasse zuzuordnen. Weibliche Tiere älter als 24 Monate sind bei Kalbung den Mutterkühen zugeordnet.

Anders ist dies, wenn der Betrieb noch Kälber zukaufen sollte. Diese Kälber müssen dann extra geführt werden. Die Anzahl der Mutterkühe sollte dann mit der Anzahl der Absetzer abgeglichen werden.

Die männlichen Absetzer sind den entsprechenden Produktionsverfahren Mastbulle 700 kg Endgewicht (Fleckvieh, Kreuzung, Fleischrinder) 7 – 12, bzw. 13 - 18 Monate zuzuordnen. Deckbullen (> 24 Monate) sind ebenfalls in dem vorgenannten Produktionsverfahren einzuordnen.

2.11. Was für Nährstoffgehalte sind im QFN für geplante Gärrestaufnahmen anzusetzen?

Ein Antragsteller mit Fläche plant Gärreste von einer bestehenden BGA aufzunehmen. Hier sind die in den Lieferscheinen deklarierten bzw. die im Meldeprogramm aufgeführten Nährstoffgehalte heranzuziehen. Hier kann ggf. über 3 Jahre gemittelt werden.

Soll zukünftig eine Gärrestaufnahme aus einer noch in der Planung oder sich im Bau befindenden Biogasanlagen erfolgen, sind die anhand der Input-Output-Berechnung ermittelten Nährstoffgehalte im Gärrest für die zukünftigen Aufnahmen anzusetzen.

3. Lagerraum

3.1. Welche Lagerdauer ist im Verwertungskonzept anzusetzen?

Mit Inkrafttreten der Düngeverordnung vom 26.05.2017 gibt es in § 12 DüV neue rechtliche Vorgaben zum Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern. Grundsätzlich gilt § 12 (1): „Das Fassungsvermögen von Anlagen zur

Lagerung ... muss auf die Belange des Betriebs und des Gewässerschutzes abgestimmt sein.“ Zur Überbrückung von festgeschriebenen Sperrfristen (Acker/Grünland) und Zeiten mit einer eingeschränkten Aufnahmefähigkeit des Bodens bei Berücksichtigung der Vorgaben zur ordnungsgemäßen Düngung macht die Düngbehörde Vorgaben zur Mindestlagerdauer. Diese gelten auch im Verwertungskonzept.

Konkretisierung in Bearbeitung

3.2. Wie ist die Lagerkapazität für einen Tierhaltungsbetrieb mit Gülleanfall zu berechnen?

In Bearbeitung

3.3. Wie ist die Lagerdauer für Betriebe zu ermitteln, die den anfallenden Wirtschaftsdünger nicht vollständig auf eigenen Flächen verwerten und eine Teilmenge abgeben müssen?

in Bearbeitung

3.4. Wie lange ist N-haltiges Abwasser aus der Abluftreinigung zu lagern?

In Bearbeitung

3.5. Welche Abwässer sind bei Ermittlung des erforderlichen Lagerraumes zu berücksichtigen?

In Bearbeitung

3.6. Wie lange sind Abwässer von Mistlagerplatten und Siloplatten zu lagern?

Für das Abwasser von Mistplatten sind analog zu Jauche mindestens 6 Monate erforderlich, betriebsindividuell mehr. Ab 2020 ist bei Betrieben mit > 3GV/ha LF eine Lagerdauer von mind. 9 Monaten einzuhalten.

Das Schmutzwasser von Siloplatten (Niederschlagswasser und Sickersaft) soll bei getrennter Lagerung 4 Monate zur Überbrückung der Sperrfristen gelagert werden können.

3.7. Wie berechne ich den Schmutzwasseranfall auf Siloplatten und anderen befestigten Flächen? Warum gibt es dazu keine Vorgabe der Düngbehörde?

Bei Niederschlagswasser auf versiegelten Flächen landwirtschaftlicher Betriebe oder Biogasanlagen (wie Zufahrtswege, Hofflächen, Dächer, Siloplatten usw.) ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ob und wie diese Abwässer aufzufangen, wasserrechtlich einzustufen und zu entsorgen oder ggf. landbaulich zu verwerten sind. Zuständig für die Klassifizierung dieser Stoffe im Baugenehmigungsverfahren ist die untere Wasserbehörde, die im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes entsprechende Vorgaben tätigen muss. Hierzu gehören u.a. die Angaben, in welcher Menge und von welchen Flächen Abwasser zu landbaulichen Verwertung anfällt. Die Erteilung von Vorgaben zur Berechnung des anfallenden Oberflächenwassers liegt in Zuständigkeit der Baugenehmigungsbehörde. Zurzeit werden Gespräche mit Baugenehmigungsbehörden geführt, um entsprechende Vorgaben herauszuarbeiten.

Die Düngebehörde ist dann im Rahmen des Verwertungskonzeptes für die Berechnung der entsprechenden Lagerkapazitäten und den Nachweis der sachgerechten Verwertung dieser landbaulich zu verwertenden Abwässer zuständig.

3.8. Anfall von Abwasser bei Reinigung von Hähnchenmastställen und Legehennenställen

Nach fachlicher Vorgabe der LWK Niedersachsen fallen bei der Reinigung von Hähnchenmastställen **14 Liter je m² und Durchgang** an. Das Stallreinigungswasser ist bei getrennter Lagerung für mindestens 4 Monate (Sperrfrist Grünland + 1 Monat Sicherheitszuschlag) zu lagern. Für einen Stall mit der Grundfläche von 2000 m² wären das dann bei einem Ackerbaubetrieb z.B. $((2000\text{m}^2 \cdot 14 \text{ l/m}^2) \cdot 7,5 \text{ Durchgänge}) / (12 \cdot 4) = 71 \text{ m}^3$. Bei Legehennenställen sind 19 Liter je m² anzusetzen.

3.9. Wie lange muss das Reinigungswasser vom Melkstand gelagert werden, wenn dieses aufgefangen und separat gelagert wird?

Normalerweise wird dieses Abwasser zusammen mit Gülle gelagert. Soll das Schmutzwasser doch separat gelagert werden, muss es mindestens 4 Monate gelagert werden.

3.10. Welche Angaben zu vorhandenen und geplanten Lagerstätten sind im Verwertungskonzept vorzulegen?

Bei bereits auf dem Betrieb vorhandenen Lägern ist das Nettolagervolumen/Plattengröße aus den vorhandenen Bauunterlagen vorzulegen. Ersatzweise können diese Angaben auch im Formblatt C des Musterbauordners gemacht werden. Diese Angaben sind dann zwingend durch die Vorlage einer Hofkarte und eines Luftbildes zu belegen. Handelt es sich um keine eigene Lagerstätte, muss ein Pacht- bzw. Nutzvertrag mit einer Lagerdauer von mindestens 10 Jahren vorgelegt werden.

Alternativ können Angaben des Landkreises (als solche erkennbar) zu vorhandenem Lager vorgelegt werden.

Bei Neubau von Lager muss aus den bei der Genehmigungsbehörde eingereichten Bauunterlagen (Bauakte) das Nettolagervolumen/Plattengröße hervorgehen. Diese sind hierzu vorzulegen.

3.11. Kann bei der Lagerraumberechnung für offene Behälter pauschal eine Verdunstungsrate des Niederschlagswassers von 30 % angenommen werden, obwohl die Verdunstung eigentlich von der Oberflächengröße des Behälters abhängig ist?

Ja. Würde die Behälteroberfläche individuell berücksichtigt werden, dann müsste auch der tatsächliche Befüllungsstand im Lager, der monatliche Niederschlag für die Region mit unterschiedlichen Verdunstungsraten, in Abhängigkeit von der Lufttemperatur im Jahresverlauf, herangezogen werden. Dies wären viele Faktoren, die nur abgeschätzt werden könnten, weshalb zur Vereinfachung eine pauschale Verdunstungsrate von 30 % angesetzt wird (TRwS, August 2018 zur AwSV).

3.12. Welche Vorgaben gelten für die Berechnung von Plattengrößen für die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern ?

Bei der Bemessung von Lagerstätten zur Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern sind folgende Lagerungsdichten (spezifischen Gewichte) anzusetzen:

Rindermist:	0,8 t/m ³
Schweinemist:	0,9 t/m ³
Pferdemist:	0,5 t/m ³
Schafe-/Ziegenmist:	0,65 t/m ³
Hähnchenmist:	0,5 t/m ³
Putenmist:	0,4 t/m ³
HTK bei TS > 50%:	0,5 t/m ³
Separierte Gärreste:	0,65 t/m ³
Getrocknete Gärreste > 80% TS:	0,35 t/m ³

Grundsätzlich ist eine Stapelhöhe von 2m anzusetzen, bei Mistplatten mit einer 2 Meter hohen Umwandung 3,5m (bei Lagerung in Hallen oder Bunkern sind gegebenenfalls darüber liegende Stapelhöhen möglich).

Handelt es sich um offene Lagerstätten, ist zusätzlich zu ggf. anfallender Jauche auch das Niederschlagswasser auf der Platte aufzufangen und zu lagern. Hierbei ist der regionale Jahresniederschlag anzusetzen (s. Anhang). Soweit keine anderen Vorgaben seitens der Genehmigungsbehörde vorliegen, ist zurzeit eine Verdunstungsrate von 15% anzusetzen (TRwS, August 2018 zur AwSV).

Beispielberechnung für 100 Mastbullen 750 kg, 0-19 Monate und einer 50 m² großen Mistplatte:

Anfall (Mist + Jauche): 760 t
 Anfall Festmist: 460 t
 Anfall Gülle+Jauche: 300 t/m³

Erforderliche Lagerkapazität für den Festmist (Lagerdauer: 2 Monate):

$460 \text{ t} / 0,8 = 575 \text{ m}^3$ (Umrechnung t -> m³)

$575 \text{ m}^3 / 12 * 2 \text{ Monate} = 96 \text{ m}^3$

$96 \text{ m}^3 / 2$ (Stapelhöhe): 48 m² (Mindestgröße einer Mistplatte)

Erforderliche Lagerkapazität für Gülle und Jauche mit Einleitung des Schmutzwassers von der Mistplatte in Güllebehälter (Lagerdauer: 9 Monate):

Anfall Gülle + Jauche = 300 m³

Anfall Schmutzwasser auf der Mistplatte (50 m², 800 mm): $50 \times 800 \times 0,85 = 34 \text{ m}^3$

$(300 + 34) / 12 * 9 \text{ Monate} = 251 \text{ m}^3$ (Mindestlagerkapazität)

3.13. Wie berechnet man die erforderliche Lagerkapazität für Geflügelfestmist?

Grundlage der Berechnung ist der Jahresanfall. Die erforderliche Lagerkapazität berechnet sich dann nach der Formel: Jahresanfall/12*Lagerdauer. Die Lagerzeit im Stall darf berücksichtigt werden.

3.14. Werden kontinuierliche Gülleabgaben an Vermittler bei der Berechnung des erforderlichen Lagerraums akzeptiert?

In Bearbeitung

3.15. Dürfen Gülleabgaben von Tierhaltungsanlagen an Biogasanlagen bei der Berechnung des erforderlichen Lagerraumes berücksichtigt werden?

Wenn ein Tierhalter die anfallende Gülle kontinuierlich an eine BGA abgibt, dürfen diese Gülleabgaben in die Berechnung einbezogen werden. Hier wird eine Verwertung des Wirtschaftsdüngers gemäß § 12 (5) der Düngeverordnung anerkannt. Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang muss gegeben sein. Die Anlage soll innerhalb einer halben Stunde erreichbar sein (< 20 km Entfernung). Alles, was weiter entfernt ist, kann nur mit plausibler Begründung als dem Betrieb dienend und damit bewirtschaftbar anerkannt werden. Es muss ein langfristiger Abgabevertrag für mindestens 10 Jahre abgeschlossen werden. Bezüglich der BGA wird ebenfalls geprüft, ob die BGA den aufzunehmenden Wirtschaftsdünger als Inputstoff in der vorgegebenen Menge vergären darf. Zu diesem Zweck wird der Genehmigungsbescheid der BGA vorgelegt. Es muss auch plausibilisiert werden, ob eine kontinuierliche Verwertung gegeben ist.

Hinweis: In Absprache mit den Veterinärbehörden ist in jedem Fall aus seuchenhygienischen Gründen eine Mindestlagerkapazität für die Gülle von mindestens 1 Monat erforderlich.

3.16. Welche Lagerdauer ist bei Biogasanlagen anzunehmen?

In Bearbeitung

3.17. Inwiefern wird die Gülleabgabe bei betriebseigenen 75 kW-Biogasanlagen berücksichtigt?

In Bearbeitung

3.18. Darf die geplante Volumenreduzierung der flüssigen Gärreste durch deren technische Aufbereitung bei der Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität berücksichtigt werden?

Grundsätzlich schon. Im Rahmen einer Separation bzw. Trocknung der Gärreste reduziert sich die Menge des flüssigen Rohgärrestes, die ordnungsgemäß gelagert werden muss. Im Gegenzug **müssen** Lagerstätten für feste Gärreste bereitgestellt werden.

In Bezug auf die gängigsten Verfahren werden im Rahmen der düngerechtlichen Prüfung folgende **Volumenreduzierungsgrade** anerkannt:

Separation mit Pressschnecke: bis zu 10 % bei hohen TS Gehalten und entsprechender Viskosität des Gärrestes. Im Einzelfall max. bis zu 15 % bei einem fest installierten Separator zwischen Fermenter/Nachgärer und Endlager, wo 100% des Rohgärrestes separiert wird.

Separation über Zentrifuge: bis zu 15 % bei hohen TS Gehalten und entsprechender Viskosität des Gärrestes. Im Einzelfall max. bis zu 20% bei einem fest installierten Separator zwischen Fermenter/Nachgärer und Endlager, wo 100% des Rohgärrestes separiert wird.

Bandrockner: bis zu max. 30 % bei hohen TS Gehalten und entsprechender Viskosität des Gärrestes.

Die Plausibilitätsprüfung der Angaben zur Volumenreduzierung erfolgt über ein Wärmekonzept, technische Datenblätter sowie genaue Beschreibung des Aufbereitungsverfahrens. Bei den oben genannten Werten handelt es sich um theoretische Annahmen, die in der Praxis sehr schwer zu erzielen sind. Daher erhält der Betreiber eine Reihe von Auflagen über erforderliche Messvorrichtungen, die eine düngerechtliche Überwachung von Biogasanlagen sicherstellen sollen (Wärmezähler, Betriebsstundenzähler, Durchflussmesser). Wenn im Rahmen der Überwachung festgestellt wird, dass die veranschlagte Volumenreduktion nicht stattfindet, müssen weitere Lagerkapazitäten für die flüssigen Gärreste von dem Betreiber bereitgestellt werden. Zur Ermittlung theoretischer Nährstoffgehalte in den einzelnen Gärrestphasen soll die Anwendung Biogas-Fugatnachweis (Excel-Tool) herangezogen werden, die auf der Homepage der Düngbehörde zur Verfügung gestellt wird.

Die in der zurückliegenden Zeit evtl. getätigten Meldungen im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger über erfolgte Abgaben fester und flüssiger Gärreste können nicht automatisch als Nachweis für die Anerkennung eines zu berücksichtigenden Abscheidgrades einer Aufbereitungstechnik herangezogen werden.

3.19. Warum werden für die Anerkennung nicht eigener Lagerstätten 10-jährige Pachtverträge gefordert?

in Bearbeitung

3.20. Kann Lager unterverpachtet werden?

Verträge (nach den im Verwertungskonzept geltenden Bedingungen) über "Unter"verpachtung von Lager werden im VK akzeptiert.

D.h.: auch ein Dritter (z.B. ein Vermittler), der vertraglich ein Lager gepachtet hat, also die Verfügungsgewalt über dieses Lager hat, egal, wer Eigentümer ist, kann mit dem Antragsteller im Verwertungskonzept einen Vertrag über die Weiterverpachtung dieses Lagers schließen.

In den zu akzeptierenden Verträgen müssen bei "Unterverpachtung" folgende Punkte eindeutig geregelt werden:

- Vertragspartner:
 - Pachtgeber muss über das Lager verfügen können (Pachtvertrag mit dem Eigentümer ist vorzulegen unter Angabe der Gesamtlagerkapazität des Lagers sowie Bestätigung der baurechtlichen Zulässigkeit und Eignung des Lagers für die Lagerung des WD),
 - Pachtnehmer als Betreiber der Anlage, bei der der zu lagernde WD anfällt,
- Art und Menge in t und m³ des zu lagernden WD (es muss ersichtlich sein, dass die hierfür notwendigen Kapazitäten zur Verfügung stehen),
- Lage und Verortung (Anschrift) des Lagers mit Luftbild,
- Vertragslaufzeit 10 Jahre,

- Beginn der Vertragslaufzeit

Der Pachtvertrag über Lager ist nicht auch gleichzeitig die vertragliche Regelung über eine WD-Abgabe. Sollte der Antragsteller im Verwertungskonzept WD abgeben, ist hierfür ein eigener/getrennter Vertrag vorzulegen.

4. Abgabeverträge für Wirtschaftsdünger/Gärreste

4.1. Abgabe an Vermittler:

4.1.2. Ist für den Aufnehmer ein QFN zu rechnen?

In Bearbeitung

4.1.2. Wie erfolgt die Anerkennung von Vermittlern?

In Bearbeitung

4.2. Abgabe an eine Biogasanlage: Ist für den Aufnehmer ein QFN zu rechnen?

Nein. Wird Wirtschaftsdünger an eine Biogasanlage (BGA) abgegeben, dann muss für die BGA kein QFN gerechnet werden. Es muss jedoch geprüft werden, ob die Inputstoffe und -mengen laut Genehmigung der Biogasanlage zulässig sind.

4.3. Abgabe an Direktabnehmer mit Fläche: Ist für den Aufnehmer ein QFN zu rechnen?

Ja. Die potentiellen Nährstoffaufnahmemengen werden über eine gesamtbetriebliche Nährstoffverwertbarkeit unter worst-case Bedingungen gerechnet. Der P-Saldo darf auf Betriebsebene 0 kg P₂O₅ / ha nicht überschreiten.

Datengrundlage ist das „Verfahren für Aufnehmer mit Fläche“ (ohne Erhebungsbogen), d.h. Vorlage von:

- letztem aktuellem Nährstoffvergleich
- Auszug Meldedatenbank
- Erklärung/Verträge über zukünftige Aufnahmen-Abgaben

Keine Vorlage von Bodenuntersuchungsergebnissen, da

- Standarderträge anzusetzen sind (oder letzter Nährstoffvergleich)
- pauschale Berücksichtigung der Humusklassen (Acker < 4%, Grünland je zu Hälfte in die Klassen < 8% und 8-15%)
- bei Mais pauschal 20 kg N/P für UF-Düngung abgezogen werden.

Eine rückwirkende Prüfung erfolgt über den Nährstoffvergleich.

4.4. Welche Angaben sind in einem Abgabevertrag für Wirtschaftsdünger (WD) erforderlich?

in Bearbeitung

5. Anhang

Durchschnittliche Niederschläge in Niedersachsen nach Landkreisen

(Daten: DWD 1981-2010)

Landkreis	Mittel in mm
Ammerland	844
Aurich	840
Braunschweig	637
Celle	737
Cloppenburg	808
Cuxhaven	857
Delmenhorst	757
Diepholz	714
Emden	845
Emsland	809
Friesland	838
Gifhorn	661
Goslar	1039
Göttingen	767
Grafschaft Bentheim	836
Hamelnd-Pyrmont	836
Harburg	762
Heidekreis	790
Helmstedt	640
Hildesheim	735
Holzminden	972
Leer	787
Lüchow-Dannenberg	600
Lüneburg	693
Nienburg/Weser	718
Northeim	818
Oldenburg	787
Osnabrück	839
Osterholz	782
Osterode am Harz	1118
Peine	641
Region Hannover	715
Rotenburg (Wümme)	806
Salzgitter	735
Schaumburg	764
Stade	817
Stadt Oldenburg	847
Uelzen	696
Vechta	776
Verden	761
Wesermarsch	771
Wittmund	852
Wolfenbüttel	681
Wolfsburg	685
Niedersachsen	782